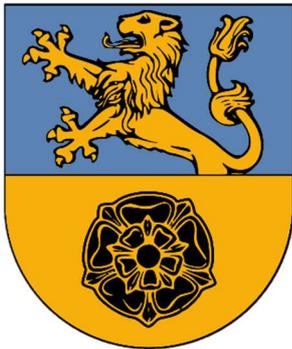


Stadt Wildenfels



Beteiligung / Information der Öffentlichkeit

Erstellung eines Lärmaktionsplanes

ohne Maßnahmen

im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG

Autobahn BAB 72 und die Staatsstraße S 283

Öffentliche Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung der Stadt Wildenfels

Mit der Richtlinie 2002/49 EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) verfolgt die EU einen konsequenten Lärmschutz. Ziel ist es, erhebliche Belästigungen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Im Turnus von fünf Jahren ist unter anderem für Hauptverkehrsstraßen, die im Jahr von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen frequentiert werden, die daraus resultierende Lärmbelastung zu ermitteln und in Lärmkarten darzustellen. Dazu wird die Höhe der Geräuschbelastung nach festgelegter Berechnungsmethode mittels komplexer Schallausbreitungsberechnungen rechnerisch bestimmt und in Lärmkarten visualisiert. Ergänzend dazu wird die Anzahl der in den jeweiligen Pegelbereichen betroffenen Einwohner gebäudescharf ermittelt und nach Gemeinden aufsummiert.

Über die Ergebnisse der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorgenommenen Lärmkartierung 2022 (Lärmkarten und Betroffenenzahlen) können sich interessierte Anwohner im Internetkartendienst des LfULG unter folgendem Link informieren:

<https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html>

Bitte beachten Sie dabei die auf der Website eingestellte „Hilfestellung zur Interpretation der Ergebnisse der Lärmkartierung“.

Gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz steht nun die Stadt Wildenfels vor der Aufgabe, sich im Rahmen eines Lärmaktionsplans mit der vorhandenen und in der Lärmkartierung dargestellten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Gegenstand der Lärmaktionsplanung sind ausschließlich verkehrliche Lärmbelastungen, auch über die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßen hinaus, sofern relevante Konflikte bestehen.

Lärmaktionspläne dienen der wirksamen Verhinderung oder Minimierung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen und sind in Zuständigkeit der Gemeinden zu erstellen. Im Turnus von 5 Jahren gilt es, diese zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Für die Stadt Wildenfels wurden die A72 und die S 283 auf einem Teilabschnitt von 1,7 Kilometern Länge (Anschlussstelle A 72 bis Einmündung S 282) aufgrund ihres Verkehrsaufkommens von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr im Rahmen der Lärmkartierung untersucht.

Folgende Betroffenzahlen wurden für die Stadt Wildenfels ermittelt:

Stadt Wildenfels	Betroffene LDEN				
	Lden5559	Lden6064	Lden6569	Lden7074	LdenAb75
Wildenfels	117	49	34	22	0
davon A72	104	32	6	4	0
davon S283	11	16	28	18	0

Stadt Wildenfels	Betroffene LNight (BEB)					
	<i>Lnight4549</i>	<i>Lnight5054</i>	<i>Lnight5559</i>	<i>Lnight6064</i>	<i>Lnight6569</i>	<i>LnightAb70</i>
Wildenfels	217	101	39	22	3	0
davon A72	183	79	11	1	3	0
davon S283	13	18	28	21	0	0

Höhere Zahlen in der Gesamtsumme in den niedrigeren Pegelbereichen ergeben sich durch Überlagerung der beiden Lärmquellen.

Oberhalb der Gesundheitsrelevanz sind am 24-Stunden-Tag ($L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$) somit 56 Betroffene und während der Nacht ($L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$) 64 Betroffene belastet. Während die Betroffenen in den niedrigeren Pegelbereichen (Belästigungswirkung) mehrheitlich auf die Lärmimmissionen der A72 zurückgehen, werden die hohen Belastungen durch den Kfz-Verkehr auf der S 283 verursacht (erste Häuserzeile).

Laut Angaben des Verkehrsressorts wurden entlang der BAB 72 in der Vergangenheit bereits Schutzmaßnahmen umgesetzt (Lärmvorsorge beim Ausbau sowie ergänzt durch passive Schutzmaßnahmen an stark belasteten Einzelgebäuden). Ebenso wurde entlang der Ortsdurchfahrt der B93 im OT Wiesenburg im Rahmen der Lärmvorsorge durch das ehemalige Straßenbauamt Zwickau Schallschutzfenster und Lüfter an stark belasteten Gebäuden finanziert.

Die Stadt Wildenfels beabsichtigt, im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf die Festschreibung von Minderungsmaßnahmen im Aktionsplan zu verzichten (Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen).

Ausschlaggebend hierfür sind folgende Gründe:

- Die im Rahmen der Lärmkartierung ermittelten Betroffenen oberhalb der Gesundheitsrelevanz von 65 dB(A) in 24 Stunden bzw. 55 dB(A) in der Nacht betragen in der Stadt Wildenfels 56 bzw. 64 Betroffene und fallen damit eher niedrig aus.
- Die Stadt Wildenfels hat keinen Einfluss auf die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen an Bundesautobahnen. Zuständig ist der Bund als Baulastträger, der hier nur innerhalb seines fachgesetzlichen Rahmens agieren kann.
- Entlang der BAB 72 wurden im Rahmen der Lärmvorsorge nach 16. BImSchV durch den Baulastträger Schutzmaßnahmen ergriffen (aktive Maßnahmen an der Fahrbahn mittels Lärmschutzwand in hochbelasteten Bereichen). Nach aktueller Rechtslage sind

darüberhinausgehende Lärmschutzmaßnahmen seitens des Baulastträgers nicht umsetzbar. Dies gilt auch für Maßnahmen, wenn sie in einem kommunalen Lärmaktionsplan festgeschrieben sind. Die Stadt Wildenfels sieht auch keinen Spielraum, mittels Maßnahmen in eigener Planungshoheit, die Lärmbelastung im Einwirkungsbereich der A 72 signifikant zu verringern.

Die betroffene lokale Öffentlichkeit ist am Verfahren der Lärmaktionsplanung aktiv zu beteiligen.

Deshalb möchten wir Sie hiermit auffordern, Hinweise und Einwendungen zur Lärmaktionsplanung **schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 07.05.2024** in der Stadtverwaltung Wildenfels, 08134 Wildenfels, Schloss Wildenfels, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

im Büro des Bauamtes Zimmer 2.03 anzubringen.

Die Bekanntmachung erfolgt parallel auf der Internetseite www.wildenfels.de unter der Rubrik Lärmaktionsplan und auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de.

Die eingehenden Vorschläge und Hinweise werden geprüft und bewertet. Im Rahmen einer Gesamtabwägung bilden sie die Grundlage für die letztendliche Entscheidung über die Erstellung eines Lärmaktionsplans ohne Maßnahmen bzw. die Weiterführung des Verfahrens (Lärmaktionsplan mit Maßnahmen zur Lärminderung).

Wildenfels, 15.03.2024

gez. Tino Kögler, Bürgermeister